

Auf der Grundlage der §§ 4 Absatz 4 und 16 Absatz 1 der Amtsordnung für das Land Brandenburg (AmtsO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. S. 172), der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170) und des § 45 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl. I S. 197) beschließt der Amtsausschuss in seiner Sitzung am 05.12.2005 die

SATZUNG
über die Erhebung von Kostenersatz bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr
des Amtes Döbern-Land
vom 05.12.2005

§ 1
Grundsatz

Das Amt Döbern-Land unterhält aufgrund des § 3 Abs.1 Nr. 1 BbgBKG zur Bekämpfung von Schadensfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine leistungsfähige Freiwillige Feuerwehr und gewährleistet eine angemessene Löschwasserversorgung. Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 2
Kostenersatz

Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Döbern-Land und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne des § 45 BbgBKG wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt;

- (1) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- (2) wer ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
- (3) wer als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
- (4) wer als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
- (5) wer ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
- (6) wer Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
- (7) wer wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat,
- (8) wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.

§ 3 Berechnungsgrundlage

Der Kostenersatz und die Gebühren, die sich jeweils aus dem Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten zusammensetzen, werden nach den in den §§ 5 bis 7 aufgestellten Grundsätzen berechnet. Die Höhe des Kostenersatzes regelt sich nach dem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4 Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 45 Abs. 1 BbgBKG aufgrund der Einsatzzeit.
- (2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht des Führers der Brandsicherheitswache.
- (4) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Stunde. Darüber hinaus wird jede angebrochene Stunde als volle Stunde berechnet.

§ 5 Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen nach § 45 Abs. 1 BbgBKG werden Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Stunde. Darüber hinaus wird jede angebrochene Stunde als volle Stunde berechnet.
- (3) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte außer Ölsperren enthalten.

§ 6 Sachkosten

Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 7 Kosten- und Gebührenschuldner

- (1) Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen nach Einsätzen gemäß § 45 Abs. 1 BbgBKG richtet sich nach § 2 Nr. 1 bis 8 dieser Satzung. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Brandsicherheitswachen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat

**§ 8
Gebührenbefreiung**

Vom Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

**§ 9
Fälligkeit**

Der Kostenersatz wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

**§ 10
In-Kraft-Treten**

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Döbern, den 05.12.2005



Werner Guckenberger

Werner Guckenberger
Amtdirektor

3. Kosten für die Nutzung von Geräten und Ausrüstungen

| | <u>Euro/Stunde</u> |
|---|--------------------|
| Tragkraftspritze, Grobsaug- oder Lenzpumpe Elektrotauchpumpe | 15,00 |
| Stromaggregate | 15,00 |
| Steckleiter je Teil | 5,00 |
| Schlauchboot | 15,00 |
| wasserführende Armaturen, z. B. Verteiler, Strahlrohr pro Tag | |
| B-Druckschlauch | 5,00 |
| C-Druckschlauch | 5,00 |
| A-Saugschlauch | 5,00 |
| Feuerlöscher (ohne Neufüllung) | 5,00 |
| Kübelspritze, Löschdecke u. ä. | 5,00 |
| Feldküche | 80,00 |

4. Kosten für Verbrauchsmittel

Material- und Sachaufwand (Ölbindemittel,
Sonderlöschmittel, Reinigungsmaterial)

Entsorgung von Materialien

entsprechend Tagespreis

Reinigung bzw. Ersatz von Sonderschutzkleidung

5. Kosten für sonstige Leistungen

Für Leistungen, die nicht in diesem Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach den im Gebührenverzeichnis genannten vergleichbaren Leistungen zu bemessen ist.

Sonstiger, nicht in diesem Gebührenverzeichnis enthaltener Material- und Sachaufwand ist neben den Gebühren in der Höhe der tatsächlichen Auslagen zu erstatten.

Gebührenverzeichnis

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes
Döbern-Land

| 1. Personalkosten | | <u>Euro/Stunde</u> |
|---|--|--------------------|
| je Einsatzkraft | | |
| 1.1 | bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen | 20,00 |
| 1.2 | bei Brandsicherheitswachen | 15,00 |
| | | |
| 2. Kosten für den Einsatz von Fahrzeugen | | |
| <u>Fahrzeugart</u> | | |
| | Einsatzleitwagen ELW 1 | 35,00 |
| | Löschgruppenfahrzeug LF20/16 | 100,00 |
| | Löschgruppenfahrzeug LF16 TS | 80,00 |
| D: | Löschgruppenfahrzeug LF 8 | 60,00 |
| | Tanklöschfahrzeug TLF 16/20 | 80,00 |
| | Tanklöschfahrzeug TLF 24/50 | 80,00 |
| | Hubrettungsgerät GK 12 | 20,00 |
| | Rüstwagen RW 1 | 100,00 |
| | Kleinlöschfahrzeug TSF | 50,00 |
| | Kleinlöschfahrzeug TSF-W | 60,00 |
| | Kleinlöschfahrzeug TSF-W m. TH | 65,00 |
| | Schlauchwagen SW 2000 | 70,00 |
| | Mannschaftstransportfahrzeug MTW | 40,00 |
| 3) | Feuerwehrranhänger | 20,00 |
| | Feuerwehrkrad | 20,00 |
| | Feuerwehrboot mit Motor | 20,00 |

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die am 05.12.2005 beschlossene Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Döbern-Land im Amtsblatt des Amtes Döbern Land - Nr. 24 vom 23.12.2005 öffentlich bekannt gemacht.

Döbern, den 05.12.2005



Werner Guckenberger
Amtsdirektor

